

# **SO\_GERICHTE STBER.2023.32 vom 22. Januar 2024**

SO Obergericht, 2024-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2023.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2023.32)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2023.32 du 22 janvier 2024

IT: SO\_GERICHTE STBER.2023.32 del 22 gennaio 2024

## **Regeste**

Art. 448 Abs. 1 und 453 Abs. 1 StPO: Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO kommen als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung der StPO beschlossen und nichts Anderslautendes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich das neue Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (der neuen Bestimmung) gefällt worden ist.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In den Jahren 2020 und 2021 wurden diverse Strafanzeigen gegen A.\_\_\_\_ (nachfolgend: der Beschuldigte) eingereicht, nach einem Vorfall vom 7. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte verhaftet. Seither blieb er in Haft, derzeit befindet er sich im vorzeitigen Strafvollzug.

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Innerhalb der Kategorie der realen Strafzumessungsgründe ist zwischen der Tatkomponente, welche nun in Art. 47 Abs. 2 StGB näher umschrieben wird, und der in Abs. 1 aufgeführten Täterkomponente zu unterscheiden (vgl. Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 47 StGB N 16 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis).

### **E. 1.2**

Bei der Tatkomponente können verschiedene objektive und subjektive Momente unterschieden werden. Beim Aspekt der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes (Ausmass des verschuldeten Erfolgs) geht es sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsgutes wie um das Ausmass seiner Beeinträchtigung, aber auch um das Mass der Abweichung von einer allgemeinen Verhaltensnorm. Auch die

Verwerflichkeit des Handelns (Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs) ist als objektives Kriterium für das Mass des Verschuldens zu berücksichtigen. Auf der subjektiven Seite ist die Intensität des deliktischen Willens (Willensrichtung des Täters) zu beachten. Dabei sprechen für die Stärke des deliktischen Willens insbesondere Umstände wie die der Wiederholung oder Dauer des strafbaren Verhaltens oder auch der Hartnäckigkeit, die der Täter mit erneuter Delinquenz trotz mehrfacher Vorverurteilungen oder sogar während einer laufenden Strafuntersuchung bezeugt. Hier ist auch die Skrupellosigkeit, wie auch umgekehrt der strafmindernde Einfluss, den es haben kann, wenn ein V-Mann bei seiner Einwirkung auf den Verdächtigen die Schranken des zulässigen Verhaltens überschreitet, zu beachten. Hinsichtlich der Willensrichtung ist es richtig, dem direkten Vorsatz grösseres Gewicht beizumessen als dem Eventualdolus, während sich mit der Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit keine prinzipielle Differenz der Schwere des Unrechts oder der Schuld verbindet. Die Grösse des Verschuldens hängt weiter auch von den Beweggründen und Zielen des Täters ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Delinquenz umso schwerer wiegt, je grösser das Missverhältnis zwischen dem vom Täter verfolgten und dem von ihm dafür aufgeopferten Interesse ist. Schliesslich ist unter dem Aspekt der Tatkomponente die Frage zu stellen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hier geht es um den Freiheitsraum, welchen der Täter hatte. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7 E. 3aa).

### **E. 1.3**

War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB), wobei es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden ist (Art. 48a Abs. 1 StGB). Dabei geht es zunächst entgegen dem Wortlaut des Gesetzes nicht um die Herabsetzung einer Strafe, sondern um die Reduktion des Verschuldens. Der Schuldvorwurf, der einem nur vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden kann, ist verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer. Das Schuldprinzip verlangt deshalb, dass die Strafe für eine in verminderter Schuldfähigkeit begangene Tat niedriger sein muss, als wenn der Täter – unter sonst gleichen Umständen – voll schuldfähig gewesen wäre. Die mildere Strafe ergibt sich aus dem leichteren Verschulden. Wenn das Gesetz in einem verschuldensrelevanten Zusammenhang von Strafmilderung bzw. Strafzumessung spricht, so bedeutet dies, dass die Strafe aufgrund des geringeren Verschuldens tiefer auszufallen hat, als wenn keiner dieser Gründe vorläge (BGE 136 IV 55).

### **E. 1.4**

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen, auch über im Ausland begangene Straftaten (BGE 105 IV 225 E. 2), ins Gewicht fallen – Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1) – und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

### **E. 1.5**

Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht (BGE 136 IV 55 E. 5.7). Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen (E. 5.8).

### **E. 1.6**

Wurde eine Straftat lediglich versucht, ist im Rahmen der Strafzumessung nach der Praxis der Strafkammer zuerst eine Einsatzstrafe für das gemäss den Vorstellungen des Beschuldigten vollendete Delikt auszusprechen. Diese ist hernach in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB zu mindern. Der Umfang der Strafminderung hängt einerseits vom Ausmass der geschaffenen Gefahr bzw. der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteile 6B\_865/2009 E 1.6.1; 6B\_120/2014 E.2.5.1; 6B\_42/2015 E 2.4.1).

### **E. 1.7**

Strafen von bis zu 180 Tageseinheiten sind grundsätzlich in Form einer Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 StGB). Das Gericht kann stattdessen auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (41 Abs. 1 StGB). Es hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). In der zu den vorliegend zu beurteilenden Tatzeiten geltenden Fassung von Art. 34 Abs. 1 StGB waren Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen möglich. Die Freiheitsstrafe als eingriffsintensivste Sanktion ist nach der gesetzlichen Konzeption somit nach wie vor (auch nach der auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision) ultima-ratio und kann nur verhängt werden, wenn keine andere, mildere Strafe in Betracht kommt (Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BB1 1999 2043 f. Ziff. 213.132; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; BGE 144 IV 217 vom 30. April 2018 E. 3.3. 3 mit Hinweisen). Bei der Wahl der Sanktionsart waren auch unter dem früheren Recht als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f. mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat entschieden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit keine Kriterien für die Wahl der Strafarm sind. Es ist vielmehr, wenn die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug erfüllt sind, eine bedingte Geldstrafe oder eine bedingte gemeinnützige Arbeit

auszusprechen. Bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern, etwa Sozialhilfebezüglern, nicht berufstätigen, den Haushalt führenden Personen oder Studenten ist somit die Ausfällung einer tiefen Geldstrafe möglich (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 mit Hinweisen).

### **E. 1.8**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. «konkrete Methode»). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122). Die Bildung einer sog. «Einheitsstrafe» bei engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang verschiedener Delikte ist nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nicht mehr bzw. nur in Ausnahmefällen zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, für einzelne Delikte eine Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe auszusprechen, nur, weil die maximale Höhe der Geldstrafe von 180 Tagessätzen zufolge Asperation mehrerer Geldstrafen überschritten würde. Diesfalls bleibt es grundsätzlich bei der Ausfällung einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, auch wenn diese insgesamt für alle mit Geldstrafe zu sanktionierenden Delikte nicht mehr schuldangemessen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.6). Konkrete Strafzumessung

### **E. 2**

Am 18. November 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschuldigten, namentlich wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung (Aktenseite der Staatsanwaltschaft [AS] 1 ff.).

#### **E. 2.1**

Bezüglich der Auferlegung der Kosten des Berufungsverfahrens erreicht der Beschuldigte zwei zusätzliche Freisprüche in Nebenpunkten, zudem wird eine tiefere Freiheitsstrafe ausgefällt (52 statt 66 Monate). Somit ist es auch diesbezüglich angebracht, dem Beschuldigten 80 % der Verfahrenskosten, mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00 total CHF 6'400.00, aufzuerlegen, der Rest erliegt auf dem Staat.

#### **E. 2.2**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist entsprechend seiner Kostennote (ergänzt um den Aufwand für die Berufungsverhandlung und die mündliche Urteilseröffnung, jeweils samt Wegzeit), wobei sich der Aufwand für telefonischen Kontakt mit dem Beschuldigten und für die Verhandlungsvorbereitung (bei unveränderter Aktenlage) am oberen vertretbaren Rahmen bewegt. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist folglich für das Berufungsverfahren auf CHF 11'240.95 (Honorar CHF 8'755.00, Auslagen CHF 1'661.95, MwSt. CHF 824.30) festzusetzen und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 80 % sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. XI. Ordnungsbusse Dem Privatkläger wird zufolge

unentschuldigtem Fernbleiben eine Ordnungsbusse von CHF 100.00 auferlegt (Art. 205 Abs. 4 StPO). Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 2, Art. 34, Art. 40, Art. 41, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 56, Art. 63, Art. 66a lit. b, Art. 69, Art. 106, Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 123 Ziff. 1, Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172 ter Abs.1, Art. 180 Abs. 1, Art. 286 StGB; Art. 115 Abs. 2 AIG, Art. 19a Ziff. 1 BetmG, § 23 Abs. 2 EG StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 138, Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 64 Abs. 1, Art. 267, Art. 398 ff., Art. 405, Art. 416 ff., Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO; erkannt : 1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 5. Januar 2023 (Urteil der Vorinstanz) wurde das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_ bezüglich folgender Vorhalte zufolge fehlenden Strafantrags eingestellt: a) Drohung, angeblich begangen am 29. März 2020 (Vorhalt Ziff. 6.1 der Anklageschrift), b) Beschimpfung, angeblich begangen am 29. März 2020 (Vorhalt Ziff. 8.2 der Anklageschrift). 2. A.\_\_\_\_ wird von folgenden Vorhalten freigesprochen: a) Fälschung von Ausweisen (Vorhalt Ziff. 9 der Anklageschrift), b) versuchte Hinderung einer Amtshandlung (Vorhalt Ziff. 11 der Anklageschrift). 3. Gemäss diesbezüglich rechtskräftiger Ziffer 2 lit. a (teilweise), c, f, h, i und j des Urteils der Vorinstanz hat sich A.\_\_\_\_ wie folgt schuldig gemacht: a) versuchte schwere Körperverletzung, begangen am 7. Oktober 2021, b) geringfügige Sachbeschädigung, begangen am 7. Oktober 2021, c) Hinderung einer Amtshandlung, begangen am 20. Februar 2020, d) rechtswidrige Ausreise (Verletzung von Einreisebestimmungen anderer Staaten), begangen am 8. Februar 2020, e) Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, begangen am 7. Oktober 2021, f) Trunkenheit und unanständiges Benehmen, begangen am 19. September 2021. 4. A.\_\_\_\_ hat sich zudem schuldig gemacht: a) versuchte schwere Körperverletzung, begangen am 28. März 2020, b) einfache Körperverletzung, begangen am

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat auf US 55 f. die allgemeinen Grundsätze zur Frage der verminderten Schuldfähigkeit korrekt dargelegt, darauf kann verwiesen werden. Gleiches gilt für die Umstände im vorliegenden Fall: Der Gutachter attestiert dem Beschuldigten hinsichtlich der Gewaltdelikte eine höchstens leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zufolge des Alkoholkonsums und der generellen Stimmungsinstabilität und sehr leichten Kränkbarkeit verbunden mit hoher Aggressionsbereitschaft wegen einer diagnostizierten kombinierten emotional instabilen und dissozialen Persönlichkeitsstörung (AS 1043 ff.). Für die anderen Deliktsbereiche (Diebstahl, Fälschung, Verletzung Reisebestimmungen etc.) sei von einer vollen Schuldfähigkeit auszugehen. Auf diese nachvollziehbare Einschätzung des Gutachters ist abzustellen und das Tatverschulden reduziert sich zufolge der leichtgradig reduzierten Schuldfähigkeit auf ein leichtes bis mittelschweres Verschulden. Dem entspricht eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten.

### **E. 2.4**

hiervor verwiesen werden: Ausser einer Narbe zwischen Haaransatz und Ohrmuschel sind keine Folgen für den Geschädigten bekannt, auch aus den psychiatrischen Akten (AS 0161 ff.) ergeben sich keine solchen. Die Strafe ist zufolge Versuchs auf eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten zu mildern. Bei Anwendung des Asperationsprinzips ergibt sich eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 11 Monate auf nunmehr 41 Monate Freiheitsstrafe.

### **E. 2.5**

Bei der Würdigung der Aussagen fällt auf, dass der Geschädigte bei beiden polizeilichen Einvernahmen spontan von den Drohungen berichtete, obwohl dies nach der vorgängigen Verletzung mit der Glasscherbe eine absolute Nebensächlichkei befraf. Er wurde nicht direkt danach gefragt, die Drohung hat den Geschädigten aber ganz offensichtlich tief beeindruckt und ist ihm im Gedächtnis geblieben. Dass er beim Ort der Drohung nicht ganz einheitlich war, schadet unter diesen Umständen der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde der Geschädigte nicht mehr darauf angesprochen, auch nicht von Seiten des Beschuldigten, und er äusserte sich auch nicht von sich aus dazu. Jedoch lag damals das Ereignis mittlerweile weit zurück und es ging primär um den Hauptvorwurf der versuchten schweren Körperverletzung. Die Aussagen des Geschädigten sind konsistent und gleichbleibend, diejenigen des Beschuldigten hingegen erscheinen wenig glaubhaft. Es bestehen keine begründeten Zweifel, dass der Beschuldigte den Geschädigten wie in der Anklage geschildert mit dem Tod bedroht hat. Für die rechtliche Beurteilung kann vom Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift Ziffer 6.2 umschrieben ist, ausgegangen werden.

3. Rechtliche Würdigung Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). Die Drohung mit der Tötung erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 180 Abs. 1 StGB und der Geschädigte hat diese Drohung ernst genommen, was nach dem vorherigen Vorgang – versuchte schwere Körperverletzung und danach Weiterverfolgung durch den Beschuldigten – auch nicht weiter erstaunt. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen.

VIII. Strafzumessung  
Allgemeines zur Strafzumessung

#### **E. 2.5.1**

Diese Einsatzstrafe ist nun zur Abgeltung der weiteren versuchten schweren Körperverletzung zu erhöhen. Bezüglich des Tatverschuldens kann in manchen Punkten auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 hiavor verwiesen werden: spontane Auseinandersetzung, die vom Beschuldigten begonnen wurde; nur der Geschädigte trug Verletzungen davon; es ist kein nachvollziehbares Motiv für den Angriff mit einem Messer oder einem scharfen Gegenstand ersichtlich: Handeln mit Eventualvorsatz. Bei vollendeter schwerer Körperverletzung wäre es am ehesten zu einer entstellenden Narbe im Gesicht des Geschädigten gekommen, was etwas weniger schwer wiegt als eine unmittelbar lebensgefährliche Verletzung. Es ist von einem knapp mittelschweren Verschulden auszugehen, das – im Falle eines vollendeten Delikts – zu einer Freiheitsstrafe von 44 Monaten führen würde. Zuzolge leichtgradig verminderter Schuldfähigkeit ist eine Reduktion auf 33 Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen. Für die Strafmilderung zuzolge Versuchs kann auf die Ausführungen unter Ziffer

#### **E. 2.5.2**

Bei der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von D.\_\_\_\_ versetzte der Beschuldigte dem Geschädigten mehrere Kopfstösse und schlug diesen auch mit den Fäusten. Auch hier fehlt es an einem nachvollziehbaren Motiv für den Angriff des Beschuldigten, auch er selbst konnte keines nennen. Der damalige Kollege des Beschuldigten, C.\_\_\_\_, konnte dem Geschehen nach eigenen Worten nicht mehr zusehen, ohne dem Geschädigten zu Hilfe zu eilen. Der Geschädigte erlitt als Folge des gewaltsamen Übergriffs durch den Beschuldigten ein leichtes Schädelhirntrauma mit einem Bluterguss an Stirn und im Augenhöhlenbereich sowie am Hinterkopf rechts. Der Beschuldigte handelte mit direktem Verletzungsvorsatz und ohne nachvollziehbares Motiv. Das Tatverschulden ist im unteren mittleren Bereich

einzuordnen, was einer Einsatzstrafe von 13 Monaten Freiheitsstrafe entspricht. Zuzugleich leicht reduzierter Schuldfähigkeit ist eine Strafmilderung auf zehn Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen, was asperationsweise eine Straferhöhung um fünf Monate Freiheitsstrafe ergibt.

### **E. 2.5.3**

Bei der Drohung vom 7. Oktober 2021 handelt es sich um eine Todesdrohung, was nicht leicht wiegt, dies insbesondere vor dem Hintergrund der damals gegebenen Umstände (vorgängige Verletzung am Hals mit der Glasscherbe). Auch diese Straftat wurde spontan und ohne Planung begangen. Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und nicht aus nachvollziehbaren Beweggründen. Der Geschädigte nahm die Drohung durchaus ernst, was sich in seinem Aussageverhalten zeigte. Eine Einsatzstrafe von zwölf Monaten Freiheitsstrafe wäre angemessen. Nach Vornahme der Strafmilderung wegen leichtgradig reduzierter Schuldfähigkeit ergeben sich neun Monate Freiheitsstrafe. Wegen des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs mit der versuchten schweren Körperverletzung ist bei der Asperation grosszügig vorzugehen und eine Straferhöhung von drei Monaten Freiheitsstrafe vorzunehmen.

### **E. 2.5.4**

Bei der rechtswidrigen Ausreise handelt es sich um ein vergleichsweise geringfügiges Delikt (Strafdrohung bis max. ein Jahr Freiheitsstrafe). Es ist von einem leichten Verschulden auszugehen, das mit einer Erhöhung der Freiheitsstrafe um einen halben Monat zu sanktionieren ist.

### **E. 2.5.5**

Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten beträgt die Gesamtfreiheitsstrafe somit nunmehr 49,5 Monate.

### **E. 2.6**

Zum Vorleben des Beschuldigten ergeben sich Erkenntnisse aus den Befragungen vor Amtsgericht und Obergericht, vor allem aber auch aus dem psychiatrischen Gutachten vom 23. Juni 2022 (ab AS 1030) und dem Bericht des Migrationsamtes vom 3. März 2021 (AS 0983) und den Migrationsakten. Der Beschuldigte wurde als afghanischer Staatsangehöriger im Iran geboren und ist dort aufgewachsen. Als Kind seien sie zwei/drei Jahre zurück nach Afghanistan gegangen, bei Kriegsausbruch seien sie aber zurück in den Iran. Im Iran sei er seit 2012 mit einer iranischen Staatsangehörigen religiös getraut. Der Beschuldigte gab an, er sei als junger Erwachsener mit der iranischen Justiz in Kontakt und wegen angeblichen Drogenhandels (Falschbelastung durch afghanische Geschäftspartner, die er nicht hatte bezahlen können) ins Gefängnis gekommen, wo er auch gefoltert worden sei. Wegen der nicht bezahlten Schulden könne er auch nicht nach Afghanistan. Als er sich zum Einsatz in Syrien verpflichtet habe, sei er bei einem Hafturlaub geflohen (vor der Vorinstanz gab er allerdings eine andere Erklärung zu seinem Hafturlaub ab: SL AS 238 f., vor dem Berufungsgericht wurde eine Verpflichtung zum Kriegseinsatz nicht erwähnt). Seine Angaben zu Grund und Dauer der Inhaftierung waren aber unterschiedlich, meist sprach er von drei bis vier Jahren. Es scheint, dass der Beschuldigte in seinem Leben schwierige Erlebnisse zu bewältigen hatte. Am 22. Oktober 2015 reiste er als Asylsuchender illegal in die Schweiz ein. Das SEM hielt mit Entscheid vom 8. November 2018 fest, der Beschuldigte erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte dessen Asylgesuch in der Folge ab und wies ihn aus der Schweiz aus. Da die Wegweisung wegen

Unzulässigkeit nicht vollzogen werden konnte, wurde der Vollzug zu Gunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Am 16. Januar 2019 wurde ihm sodann ein Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer ausgestellt, der am 11. November 2020 letztmals bis am 11. November 2021 verlängert wurde. In der Schweiz war es ihm schliesslich gelungen, Anstellungen zu finden, welche er aber jeweils aus nichtigem Grund wieder aufgegeben hat (AS. 974, 983 f., 1032 f.). Ab dem 1. Januar 2021 bezog der Beschuldigte Sozialhilfeleistungen. Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten zu vage, um in Bezug auf das Vorleben für die Strafzumessung relevante Schlussfolgerungen zu ziehen. Das Vorleben ist damit neutral zu bewerten. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, hingegen hat er sich während laufenden Strafuntersuchungen mehrfach erneut deliktisch verhalten (vgl. die entsprechende Auflistung der Vorinstanz auf US 59 f., Ziffer 4). Geständnisse, welche die Strafverfolgung erleichterten und/oder Ausdruck eines Schuldgefühls oder von Reue waren, sind keine zu verzeichnen. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist beim alleinstehenden Beschuldigten ebenso nicht auszumachen. Die vorliegenden Vollzugsverfügungen und Führungsberichten zeichnen ein höchst durchzogenes Bild des Vollzugsverhaltens des Beschuldigten. Da der Beschuldigte zur Schweiz keine nähere Beziehung pflegt und auch keinen Freundeskreis oder ein anderweitiges soziales Umfeld hat, ist wegen der auszusprechenden Landesverweisung keine Strafreduktion vorzunehmen. Aufgrund des negativen Nachtatverhaltens ist eine Erhöhung der Strafe um zweieinhalb Monate auf letztlich insgesamt 52 Monate Freiheitsstrafe angemessen.

#### **E. 2.7**

An die Strafe anzurechnen ist die bisher erstandene Haft vom 6./7. August 2020 und seit dem 7. Oktober 2021.

#### **E. 2.8**

Mit separatem Beschluss wird für den Beschuldigten Sicherheitshaft angeordnet.

#### **E. 2.9**

Die Geldstrafe für die Hinderung einer Amtshandlung ist auf 10 Tagessätze zu je CHF 10.00 festzusetzen. Angesichts der ausgesprochen ungünstigen Legalprognose, die der Gutachter stellt (AS 1047 ff.), kann der bedingte Strafvollzug für die Geldstrafe nicht gewährt werden, was vom Beschuldigten denn auch nicht verlangt wird.

#### **E. 2.10**

Zu bestätigen ist weiter die erstinstanzlich ausgefallte Busse von CHF 300.00, Ersatzweise eine Freiheitsstrafe von drei Tagen. IX. Landesverweisung 1. Im vorliegenden Fall hat sich der Beschuldigte der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 i.V.m. Art. 22 StGB schuldig gemacht. Damit liegt eine Anlasstat für die sogenannte obligatorische Landesverweisung vor (Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB). Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines Härtefalls verneint, was der Beschuldigte anerkennt, indem er nunmehr selbst die Anordnung einer – etwas weniger langen – Landesverweisung fordert. Auf die Erwägungen der Vorinstanz zum Härtefall kann damit vollumfänglich verwiesen werden (US 64 f. Ziffer 2.). Zu prüfen sind die Dauer der Landesverweisung und deren Eintragung im SIS-System. 2. Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt zwischen fünf und 15 Jahre. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 4.2.1; 6B\_924/2021 vom 15. November 2021 E.

4.3 mit Hinweisen). Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK; Urteile 6B\_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 4.2.1; 6B\_924/2021 vom 15. November 2021 E. 4.3). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist neben der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1, 6B\_445/2021 vom 6. September 2021 E. 2; 6B\_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1). Der Beschuldigte befindet sich wohl seit acht Jahren in der Schweiz, hat sich aber weder in gesellschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht irgendwie integrieren können. Vor dem Haftantritt verfügte er weder über eine Anstellung noch über eine geregelte Tagesstruktur. Er hat hier keine Familienangehörigen und auch sonst keine näheren Bezugspersonen. Die Lebensumstände sind derzeit sowohl im Iran als auch in Afghanistan generell und namentlich für den Beschuldigten schwierig. Eine Unzumutbarkeit einer Rückkehr namentlich in den Iran zu seiner Familie wurde vom Beschuldigten aber nicht dargelegt. Der Beschuldigte hat - neben anderen Delikten - mit der versuchten schweren Körperverletzung gleich zwei Mal eine schwerwiegende Gewalttat verübt, und hat sich auch durch laufende Strafverfahren und eine kurze Polizeihaft nicht beeindrucken lassen. Der Gutachter attestiert dem Beschuldigten ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Delinquenz in dem bisher gezeigten Bereich der Delinquenz, insbesondere auch Gewaltdelinquenz (AS 1056). Das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschuldigten ist damit ausgesprochen hoch und eine Bindung des Beschuldigten an die Schweiz kaum vorhanden. Das Tatverschulden ist nach Berücksichtigung der leichtgradig reduzierten Schuldfähigkeit bei den Hauptdelikten als leicht bis mittelgradig zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz angeordnete Dauer der Landesverweisung von zwölf Jahren trägt beim zur Verfügung stehenden Rahmen diesen Umständen Rechnung und ist zu bestätigen. 3. Hinsichtlich der SIS-Ausschreibung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 66 f., Ziffer 3, verwiesen werden. Sie ist ebenfalls zu bestätigen. X. Kosten und Entschädigungen 1. Bei der Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten ist zu berücksichtigen, dass zufolge Rückzugs des Strafantrages bezüglich zweier Vorhalte eine Einstellung erfolgte, dazu gab es mehrere implizite Einstellungen/Freisprüche in Nebendelikten. Bei den Hauptdelikten erfolgte hingegen jeweils ein Schuldspruch. Daher ist es gerechtfertigt, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 34'500.00 zu 80 % dem Beschuldigten und zu 20 % dem Staat aufzuerlegen. Dementsprechend beläuft sich der Rückforderungsanspruch des Staates für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf CHF 31'964.10 (80 % von CHF 39'955.10).

### **E. 3**

A. \_\_\_ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten (5 Jahre und 6 Monate), b) einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.00, c) einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.

#### **E. 3.1**

Zum Straftatbestand einer (versuchten) schweren Körperverletzung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 10 ff. verwiesen werden, ebenso auf die aufgeführte einschlägige Kasuistik im Falle von Stich- und Schnittverletzungen auf US 26

f.).

### **E. 3.2**

Der Beschuldigte hat dem Geschädigten zwischen Schläfe und Ohrmuschel eine ca. 1 cm tiefe und 5-6 cm lange klaffende Weichteilwunde zugefügt. Es handelte sich um ein dynamisches, unkontrolliertes Geschehen im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung. Ausserdem war der Beschuldigte stark alkoholisiert. Beim Zufügen der Schnittwunde im Gesicht hätte der Beschuldigte den Geschädigten deshalb ohne weitere eine längere und entstellende Narbe im Bereich von Stirn oder Wange zufügen können. Dass die Wunde genau am Haaransatz begann, war unter den gegebenen Umständen reiner Zufall. Mit einem um wenige Zentimeter verschobenen Schnitt hätte der Beschuldigte den Geschädigten auch an der Halsschlagader oder am Auge verletzen können. Wäre es dazu gekommen, so hätte der Geschädigte entweder innert Minuten verbluten oder das Augenlicht auf einer Seite verlieren können. Alle diese Verletzungsfolgen wären tatbestandsmässig im Sinne einer schweren Körperverletzung gewesen. Die Sorgfaltpflichtverletzung des Beschuldigten (Zufügen einer langen und tiefen Schnittwunde direkt neben dem Gesicht des Geschädigten, mithin einem besonders verletzlichen Körperteil) war schwerwiegend und die Folge einer schweren Körperverletzung lag auch für den Beschuldigten leicht erkennbar sehr nahe. Er hat mit seinem Verhalten in Kauf genommen, dem Beschuldigten eine schwere Körperverletzung zuzufügen.

### **E. 3.3**

Der vorinstanzliche Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung ist somit zu bestätigen. V. AKS Ziffer 9: Fälschung von Ausweisen vom 6. August 2020 1. Vorhalt Dem Beschuldigten wird die Fälschung von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB vorgehalten, angeblich begangen am 6. August 2020, um 21:19 Uhr, in einem Zug der SBB, auf der Strecke Chur – Zürich HB, indem der Beschuldigte den auf F.\_\_\_\_ lautenden SwissPass auf sich getragen habe, diesen dem Zugbegleiter auf Verlangen vorgezeigt habe und sich so damit ausgewiesen habe, um den Zugbegleiter über seine wahre Identität zu täuschen, in der Absicht, unrechtmässig in den Genuss einer freien Fahrt zu kommen, wodurch er eine echte, nicht für ihn bestimmte Ausweisschrift vorsätzlich zur Täuschung gebraucht habe und sich somit das Fortkommen erleichtert habe. 2. Sachverhalt

### **E. 4**

A.\_\_\_\_ werden 458 Tage Haft an die Freiheitsstrafe angerechnet.

### **E. 4.1**

Gegen das Urteil liess der Beschuldigte am 17. Januar 2023 die Berufung anmelden (Aktenseite Vorinstanz [SL AS] 263 f.). Mit der Berufungserklärung vom 8. Mai 2023 liess er folgende Änderungen des erstinstanzlichen Urteils beantragen: - Verfahrenseinstellung bezüglich der Vorhalte der einfachen Körperverletzung bezüglich D.\_\_\_\_ (Ziffer

### **E. 4.2**

Der Oberstaatsanwalt verzichtete mit Schreiben vom 11. Mai 2023 auf eine Anschlussberufung.

### **E. 5**

Zur Sicherung des Strafvollzuges bzw. im Hinblick auf ein mögliches Berufungsverfahren wird gegen A.\_\_\_\_ die Fortsetzung der Sicherheitshaft für 4 Monate, d.h. bis am 6. Mai

2023, angeordnet.

### **E. 5.1**

Damit sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft getreten: - Ziffer 1: Einstellungen; - Ziffer 2 (teilweise): Schuldsprüche wegen versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil von B. \_\_\_ (AKS Ziffer 1.2), geringfügiger Sachbeschädigung (AKS Ziff. 5.2), Hinderung einer Amtshandlung (AKS Ziff. 10), rechtswidriger Ausreise (AKS 12), Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (AKS Ziff. 13) und Trunkenheit und unanständiges Benehmen (AKS Ziff. 14); - Ziffer 6: Anordnung einer ambulanten Behandlung; - Ziffer 8: Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände; - Ziffer 9: Verrechnung der sichergestellten CHF 300.00 mit der Busse; - Ziffer 10: Einziehungen; - Ziffer 11: Verweisungen von Zivilforderungen auf den Zivilweg; - Ziffer 12: Feststellung der Bezahlung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von C. \_\_\_; - Ziffer 13 (teilweise): Entschädigung des amtlichen Verteidigers der Höhe nach.

### **E. 5.2**

Ebenfalls rechtskräftig sind die von der Vorinstanz implizit vorgenommenen Einstellungen bzw. Freisprüche (keine formellen Einstellungen bzw. Freisprüche wegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Grundsatz «ne bis in idem»). Der Beschuldigte lässt ausführen, einzelne der Freisprüche/Einstellungen seien nicht nur implizit sondern formell vorzunehmen, da die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum genannten Grundsatz nicht so weit gehe. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung dazu scheint sich zwar zu lockern. Richtig ist, dass das Bundesgericht die namentlich mit BGE 144 IV 362 sehr formelle Anwendung des Grundsatzes zu lockern scheint. Dem Beschuldigten steht aber kein Rechtsschutzinteresse zur Anfechtung dieser – wenn auch nur implizit vorgenommenen Einstellungen/Freisprüche zu. Es handelt sich dabei um folgende Vorhalte: AKS Ziffern 3 (einfache Körperverletzung), 4 (Diebstahl), 5.1 (Sachbeschädigung), 6.1 (Drohung), 7 (versuchte Nötigung), 8.1/2 (mehrfache Beschimpfung). 6. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 wurden der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger, die Vertreterin der Staatsanwaltschaft sowie der Privatkläger D. \_\_\_ auf Montag, 22. Januar 2024, zur Berufungsverhandlung vorgeladen. II. Anwendbares Recht 1. Per 1. Januar 2024 trat die Revision der StPO in Kraft. Die Änderungen enthalten keine Regelung betreffend Übergangsrecht. Es stellt sich somit die Frage, welches Recht vorliegend anwendbar ist, da erstinstanzlich vor Inkrafttreten der Revision geurteilt wurde, das Berufungsurteil nun aber nach diesem ergeht. Art. 448 StPO sieht vor, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt werden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Abs. 1). Unter dem Abschnitt der Rechtsmittelverfahren hält Art. 453 Abs. 1 StPO fest, dass sofern ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden ist, so werden Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt. 2. Die Thematik des Übergangsrechts wurde in den parlamentarischen Beratungen nie diskutiert, daraus lassen sich damit keine Erkenntnisse ableiten. Der Basler Kommentar zur StPO (BSK StPO, 3. Aufl., 2023) hält zu Art. 448 folgendes fest: «Hinzuweisen ist darauf, dass in der vom Parlament am 17. Juni 2022 verabschiedeten Teilrevision der Strafprozessordnung keine von Art. 448 StPO abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind und die revidierten Bestimmungen der StPO demnach sofort in Kraft treten.» (BSK StPO-Oehen, Art. 448 StPO N 2). Diese Formulierung ist aber

insofern unklar, als daraus nicht genau hervorgeht, ob das neue Recht generell zur Anwendung gelangt oder eben Art. 453 StPO als Ausnahme für Rechtsmittelverfahren Anwendung findet. Im Grundsatz richtig ist, dass Art. 448 StPO für alle hängigen Verfahren gilt und damit die Revision sofort in Kraft tritt. Anderes sieht aber Art. 453 StPO für die Rechtsmittelverfahren vor, nämlich, dass die Rechtsmittel gegen einen Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht, von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt werden. Es würde zu eng greifen, die Formulierung «bei Inkrafttreten dieses Gesetzes» so auszulegen, dass nur das damalige Inkrafttreten der neuen StPO im Jahr 2011 gemeint ist. Vielmehr kommen die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung beschlossen und nichts anderes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich neues Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht aber Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung gefällt wurde. Diese Auslegung verhindert unbefriedigende Ergebnisse in der Praxis: Um nur zwei Beispiele zu nennen, müsste in allen hängigen Berufungsverfahren die Privatklägerschaft mit URP nach Art. 136 Abs. 3 nStPO noch einen Antrag für URP stellen (soweit noch nicht geschehen), um die URP im Berufungsverfahren überhaupt zu erhalten. Oder der Beschuldigte würde benachteiligt, wenn ihm erstinstanzlich eine Entschädigung direkt zugesprochen wird und auf seine Berufung hin die Entschädigung dann nach Art. 429 Abs. 3 nStPO im Berufungsverfahren dem Verteidiger zugesprochen werden müsste. Fänden die neuen Bestimmungen auch für Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Urteile vor dem Jahr 2024 Anwendung, würde dies bedeuten, dass bei teilweiser Anfechtung der rechtskräftige Teil des Urteils nach altem Recht ergeht, und der angefochtene nach neuem Recht. Es kann aber nicht sein, dass für ein Urteil (Art. 408 StPO) ein Teil nach altem und ein Teil nach neuem Prozessrecht gefällt wird. Diese Rechtsauffassung wird auch von früheren StPO-Revisionen gestützt: Mit der Änderung vom 28. September 2012 wurde mit Art. 456a StPO eine von den allgemeinen Regeln von Art. 448 und der Ausnahme von Art. 453 StPO abweichende Regelung geschaffen, wonach das neue Recht in allen Verfahren gelte, somit auch für Rechtsmittelverfahren. Im Weiteren kann auch Art. 2 des StGB herangezogen werden, dessen Formulierung in Abs. 1 «nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht» jeweils die entsprechende Änderung des Gesetzes meint. 3. Es hat demnach Folgendes zu gelten: Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO kommen als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung der StPO beschlossen und nichts Anderslautendes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich das neue Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (der neuen Bestimmung) gefällt worden ist. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies folglich, dass das alte Recht (vor dem 1. Januar 2024) zur Anwendung gelangt. III. AKS Ziffer

## **E. 6**

Für A.\_\_\_\_ wird vollzugsbegleitend eine ambulante therapeutische Behandlung angeordnet.

### **E. 6.2**

Drohung 1. Vorhalt Dem Beschuldigten wird Drohung vorgehalten, angeblich begangen am 7. Oktober 2021, nach 01:00 Uhr, in [Ort2], zum Nachteil von B.\_\_\_\_, indem der Beschuldigte dem Geschädigten, nachdem er ihn mittels einer Glasscherbe sowie mit seinen Fäusten und Füßen angegriffen gehabt habe, und ihn verfolgt habe, zwei bis drei Mal in Aussicht gestellt habe, ihn zu töten, und den Geschädigten dergestalt in Angst und Schrecken versetzt habe. 2. Sachverhalt

#### **E. 7**

A.\_\_\_\_ wird für die Dauer von 12 Jahren des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

#### **E. 8**

Die nachfolgenden im Verfahren gegen A.\_\_\_\_ beschlagnahmten Gegenstände (alle aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) werden dem Berechtigten nach Rechtskraft des Urteils auf entsprechendes Verlangen hin herausgegeben: a) Sporthose, Marke Clockhouse, Gr. XS, b) T-Shirt, Marke H&M, Gr. XS, c) Pullover, Marke Arttime, Gr. L, d) Jeanshose mit Leibgurt, Marke Kenzo, e) Herrenjacke, Marke SMOG, Gr. M, f) Sportschuhe, Marke Nike, Gr. 42, g) Herrensocken, weiss, h) Trainerhose, Marke Odlo, Gr. M, i) Herrenunterwäsche, Marke Bodywear Men, j) Kapuzenpullover, Marke Divided, k) Jeansjacke, Marke Tommy Hilfiger, l) T-Shirt, Marke Pull + Bear, Gr. S, m) Jeanshose, Marke Levis, Gr. W29/L32, n) Herrenhose Shorts, Marke Nike, Gr. M, o) Herrenunterwäsche, Marke Canda, p) Sportschuhe, Marke Adidas, Gr. 9, q) Herrensocken, weiss. Ohne ein solches Begehren werden die Gegenstände 3 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Polizei vernichtet, evtl. verwertet, wobei ein allfälliger Netto-Verwertungserlös (nach Abzug der Aufbewahrungs- und Verwertungskosten) in die Staatskasse fällt.

#### **E. 9**

Das im Verfahren gegen A.\_\_\_\_ sichergestellte Bargeld im Betrag von CHF 300.00 (eingezahlt bei der Zentralen Gerichtskasse Solothurn) wird mit der Busse gemäss Ziff. 3.c hiervor verrechnet.

#### **E. 10**

Die nachfolgenden im Verfahren gegen A.\_\_\_\_ beschlagnahmten Gegenstände (aufbewahrt bei der Polizei Kanton Solothurn, FB Asservate) werden eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei zu vernichten: a) 2 Küchenmesser, Marke Kuhn Rikon, rot, b) Getränk (mit Alkohol) zahlreiche Scherben, Jack Daniels, c) Getränk (mit Alkohol) Bruchstücke Flaschenhals, Jack Daniels.

#### **E. 11**

Folgende Privatkläger werden zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen: a) D.\_\_\_\_: CHF 2'479.70 als Schadenersatz, b) E.\_\_\_\_: CHF 300.00 als Schadenersatz.

#### **E. 12**

Es wird festgestellt, dass die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von C.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Annemarie Muhr, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. April 2022 auf CHF 6'611.45 festgesetzt wurde und vom Staat Solothurn bezahlt wurde.

#### **E. 13**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Samuel Neuhaus, wird auf CHF 39'955.10 (Honorar CHF 34'847.00, Auslagen CHF 2'251.50, 7,7 % MwSt. CHF 2'856.60) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlung von CHF 15'000.00 verbleibt eine Restanz von CHF 24'955.10 (auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn). Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 14**

An die Kosten des Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 11'500.00, total CHF 34'500.00, hat A.\_\_\_\_ 4/5 der Urteilsgebühr sowie die Auslagen, somit CHF32'200.00 (CHF 9'200.00 + CHF 23'000.00), zu bezahlen. Im Übrigen sind die Kosten vom Staat Solothurn zu tragen.

#### **E. 19**

Oktober 2020 kann entnommen werden, dass der Beschuldigte stark alkoholisiert und kaum noch in der Lage gewesen sei, sich auf den Beinen zu halten. Trotzdem habe er versucht, sich der Polizeikontrolle zu entziehen, indem er habe davon rennen wollen. Aufgrund seines Zustandes sei es jedoch beim Versuch geblieben. Bei einer Personenkontrolle im Innenhof der Gewerbeschule in Uniform hätten Bewegungen aus einem Gebüsch wahrgenommen werden können. Als sie sich dem Gebüsch genähert hätten, sei der Beschuldigte zwischen den Ästen hervorgetorkelt. Er habe sich kaum auf den Beinen halten und auch nicht mit ihnen kommunizieren können. Ausweispapiere habe er keine auf sich getragen, mit viel Mühe sei es ihm gelungen, seinen Namen anzugeben. So hätten sie seine Identität trotzdem feststellen können. Ein Atemalkoholtest sei aufgrund seines Zustandes nicht möglich gewesen. Mitten in der polizeilichen Kontrolle habe sich der Beschuldigte dieser zu entziehen versucht, indem er habe davon rennen wollen. Dies sei ihm aufgrund seines Zustandes aber misslungen. Anschliessend sei er zwecks Ausnüchterung dem Untersuchungsgefängnis Solothurn zugeführt worden, was ohne weitere Zwischenfälle abgelaufen sei. Der Beschuldigte konnte sich anlässlich der Schlusseinvernahme und vor Amtsgericht nicht an den Vorfall erinnern.

#### **E. 20**

Februar 2020, c) Drohung, begangen am 7. Oktober 2021, 5. A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 52 Monaten, b) einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 10.00, c) einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen. 6. A.\_\_\_\_ wird die bisher erstandene Haft (6. bis 7. August 2020 und ab dem 7. Oktober 2021) an die Freiheitsstrafe angerechnet. 7. Es wird festgestellt, dass die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn mit separatem Beschluss vom

#### **E. 22**

Januar 2024 (STBER.2023.32)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.